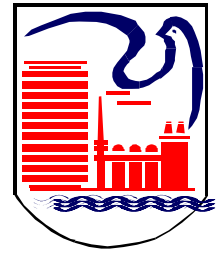


# Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt und Mitteilungen  
aus dem Rathaus und der Stadtverordnetenversammlung

---

Eisenhüttenstadt, 15. Januar 2026

Jahrgang 36 Nr. 03/2026

---



<b>Inhalt:</b>	<b>Seite</b>
<b>I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt</b>	
1. Haushaltssatzung der Stadt Eisenhüttenstadt für das Haushaltsjahr 2026	3 - 6
2. Richtlinie der Stadt Eisenhüttenstadt zum Bürgerbudget	7 - 10
3. Öffentliche Bekanntmachung der Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026	11
<b>II. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung</b>	
<b>III. Bekanntmachungen anderer Institutionen</b>	

**Impressum:****Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt****Herausgeber:**

Stadt Eisenhüttenstadt  
Zentraler Platz 1  
15890 Eisenhüttenstadt

**Redaktion:**

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Fachbereich Zentrale Angelegenheiten

 (03364)566-309  
 (03364)566-237

Internet-Adresse: [www.eisenhuettenstadt.de](http://www.eisenhuettenstadt.de)  
E-Mail-Adresse: [verwaltung@eisenhuettenstadt.de](mailto:verwaltung@eisenhuettenstadt.de)

**Bezugsmöglichkeit:**

Das Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt liegt im Foyer des Rathauses, Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt aus.  
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter [www.eisenhuettenstadt.de](http://www.eisenhuettenstadt.de), Rubrik Stadt & Verwaltung, Aktuelles.

Den Überblick über Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse finden Sie im Internet unter [www.eisenhuettenstadt.de](http://www.eisenhuettenstadt.de), Rubrik Stadt & Verwaltung, Stadt/Kommunalpolitik, Kommunalpolitik

## I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt

### 1.

#### Haushaltssatzung der Stadt Eisenhüttenstadt für das Haushaltsjahr 2026



Auf Grundlage der §§ 65 und 69 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr.10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. April 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8.]), hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 17. Dezember 2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird wie folgt festgesetzt:

#### 1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

<b>Erträge</b>	<b>58.566.000 €</b>
<b>Aufwendungen</b>	<b>71.645.900 €</b>
<u>davon:</u>	
ordentlichen <b>Erträge</b>	<b>58.396.000 €</b>
ordentlichen <b>Aufwendungen</b>	<b>71.558.900 €</b>
außerordentlichen <b>Erträge</b>	<b>170.000 €</b>
außerordentlichen <b>Aufwendungen</b>	<b>87.000 €</b>
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>-13.079.900 €</b>

#### 2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der

<b>Einzahlungen</b>	<b>57.676.500 €</b>
<b>Auszahlungen</b>	<b>75.700.600 €</b>
<u>davon:</u>	
<b>Einzahlungen</b> aus laufender <b>Verwaltungstätigkeit</b>	<b>52.927.700 €</b>
<b>Auszahlungen</b> aus laufender <b>Verwaltungstätigkeit</b>	<b>68.939.200 €</b>
<b>Einzahlungen</b> aus der <b>Investitionstätigkeit</b>	<b>4.748.800 €</b>
<b>Auszahlungen</b> aus der <b>Investitionstätigkeit</b>	<b>6.277.400 €</b>
<b>Einzahlungen</b> aus der <b>Finanzierungstätigkeit</b>	<b>0 €</b>
<b>Auszahlungen</b> aus der <b>Finanzierungstätigkeit</b>	<b>484.000 €</b>
<b>Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln</b>	<b>-18.024.100 €</b>

### § 2

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.

### § 3

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

1. Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftlichen Betriebe)	294 v.H.
2. Grundsteuer B (Grundstücke)	445 v.H.
3. Grundsteuer C (baureife Grundstücke)	----
4. Gewerbesteuer	395 v.H.

### § 4

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf

**4.903.000 €**

festgesetzt.

### § 5

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

**0 €**

festgesetzt.

### § 6

1. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a) der Erhöhung des geplanten Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr um  
2.500.000 €

und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 1.000.000 €  
festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt Eisenhüttenstadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 250.000 € festgesetzt.

3. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 € festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab denen überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, werden wie folgt festgesetzt:

3.1. Als erheblich sind alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf anzusehen, wenn sie bezogen auf das einzelne Produktsachkonto nachstehend aufgeführte Beträge überschreiten:

Personalaufwendungen / -auszahlungen Kontengruppen 50/51/70/71	100.000,00 €
Aufwendungen / Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen, sonstige ordentliche Aufwendungen / Auszahlungen, Auszahlungen der laufenden Verwaltungstätigkeit Kontengruppen 52/54/72/74	100.000,00 €
Transferaufwendungen / -auszahlungen Kontengruppe 53/73	100.000,00 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen / -auszahlungen Interne Leistungsverrechnung Kontengruppe 55/75/58	50.000,00 €
Auszahlungen für den Vermögenserwerb Kontenarten 782/783/784	100.000,00 €
Auszahlungen für Baumaßnahmen Kontenart 785	100.000,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit Kontengruppe 79	50.000,00 €
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen Kontenart 781	100.000,00 €
Bilanzielle Abschreibungen, Wertberichtigungen auf Forderungen, Außerordentliche Aufwendungen Kontengruppe 57/59	200.000,00 €
3.2. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 75 Abs. 5 BbgKVerf sind erheblich, wenn sie im Einzelfall 100.000,00 € übersteigen.	
3.3. Die Befugnis der Kämmerin über die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen gemäß § 72 Abs. 1 Satz 3 sowie über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 75 Abs. 5 BbgKVerf wird auf die in Pkt. 3.1. und Pkt. 3.2. genannten Beträge beschränkt.	

## § 7

Entfällt

Eisenhüttenstadt, den 18. DEZ. 2025



Frank Balzer  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Eisenhüttenstadt für das Haushaltsjahr 2026**

Gemäß § 69 Abs. 5 und 6 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), ], zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2025 (GVBl. I/25, [Nr.27]), wird die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Eisenhüttenstadt für das Haushaltsjahr 2026 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung der Stadt Eisenhüttenstadt für das Haushaltsjahr 2026 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

In die Haushaltssatzung der Stadt Eisenhüttenstadt für das Haushaltsjahr 2026 kann in der Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt, Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt, Zimmer 125, während der Sprechzeiten Einsicht genommen werden.

Eisenhüttenstadt, den 09. JAN. 2026



**Marko Henkel**  
Bürgermeister

## 2.

### **Richtlinie der Stadt Eisenhüttenstadt zum Bürgerbudget**

#### **§ 1 Bürgerbudgets**

Die Stadt Eisenhüttenstadt führt ab dem Haushaltsjahr 2026 ein Bürgerbudget beteiligungsverfahren ein und beteiligt ihre Bürgerinnen und Bürger jährlich an der Gestaltung des Haushalts über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus. Dies erfolgt durch die Bereitstellung eines gesonderten Budgets und die damit verbundene Einreichung von Vorschlägen sowie die Abstimmung darüber.

Das Bürgerbudget dient dazu, die bürgerliche Arbeit sowie das Ehrenamt in Eisenhüttenstadt zu fördern, um damit gemeinwohlorientierte Projekte durchzuführen.

Die Festsetzung eines Budgets unterbleibt, wenn aufgrund der Haushaltssituation die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes notwendig wird.

#### **§ 2 Höhe des Budgets**

Die Höhe des Bürgerbudgets beträgt jährlich maximal 10.000 € (in Worten: zehntausend Euro). Die Festsetzung über die Höhe des Bürgerbudgets erfolgt mit der Haushaltssatzung.

#### **§ 3 Vorschlagsrecht**

- (1) Alle Bürgerinnen und Bürger, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Eisenhüttenstadt und zum Stichtag 31.03. das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, Vorschläge für das Bürgerbudget einzureichen und über die Vorschläge abzustimmen.
- (2) Auf dem Vorschlag ist der vollständige Name, die Anschrift, das Geburtsdatum und eine Kontaktmöglichkeit anzugeben.
- (3) Für eine genaue Prüfung sind detaillierte Angaben zum Vorschlag, eine Kostenschätzung, der Titel der Maßnahme sowie wenn möglich, ein konkreter Standort anzugeben. Ist eine Kostenschätzung nicht in ausreichendem Umfang vorhanden, werden die Kosten durch die Verwaltung sachgerecht geschätzt.
- (4) Jeder Vorschlagsberechtigte kann einen oder mehrere Vorschläge abgeben.
- (5) Die Vorschläge können über einen Vorschlagsvordruck oder formlos schriftlich, per E-Mail, postalisch durch Direktabgabe im Büro Bürgermeister (Ansprechpartner: SB Presse- und Öffentlichkeitsarbeit) oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt eingereicht werden.

Der Vorschlagsvordruck wird auf der Internetseite zum Download bereitgestellt.

#### **§ 4 Vorschlagsfrist**

- (1) Vorschläge können ganzjährig eingereicht werden.
- (2) Vorschläge zum Bürgerbudget des Folgejahres können nur berücksichtigt werden, soweit sie bis zum jeweilig benannten Stichtag eines jeden Jahres eingereicht wurden. Später eingereichte Vorschläge gehen in das Verfahren des nachfolgenden Bürgerbudgets ein.
- (3) Der Stichtag ist der 31. März.

#### **§ 5 Behandlung der Vorschläge**

- (1) Die eingereichten Vorschläge können auf der Internetseite der Stadt Eisenhüttenstadt bis zur Abstimmung eingesehen werden.
- (2) Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Stadtverwaltung auf Zuständigkeit und Kosten geprüft.
- (3) Der Vorschlag ist gültig und wird zur Abstimmung gestellt, wenn:
  - a) er innerhalb der Einreichungsfrist eingegangen ist,
  - b) die Zuständigkeit bei der Stadt Eisenhüttenstadt liegt,
  - c) er innerhalb des nächsten Jahres umsetzbar ist,
  - d) die Folgekosten für Instandhaltung, Unterhaltung und Bewirtschaftung nicht höher als 500 € jährlich sind (Die Folgekosten dürfen eine Laufzeit von 3 Jahren nicht übersteigen.),
  - e) es sich um keine dauerhafte Maßnahme handelt,
  - f) er der Allgemeinheit zugutekommt,
  - g) er eine nachvollziehbare Begründung enthält, die den gesellschaftlichen Mehrwert darlegt und ökologische, soziale oder wirtschaftliche Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigt sowie die auf Dauer angelegte Nutzung aufzeigt,
  - h) er nicht gegen geltendes Recht (z.B. Gesetze und Beschlüsse) verstößt.
- (4) Vorschläge können zugunsten von Vereinen, Trägern, Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen eingereicht werden, sofern der § 3 Vorschlagsrecht zutrifft.
- (5) Vorschläge, die als Projekte im Rahmen des Bürgerbudgets umgesetzt werden, können im darauffolgenden Jahr nicht erneut eingereicht werden.

- (6) Vorschläge, die nach den Regeln des Bürgerbudgets einer weiteren Prüfung unterzogen werden, erhalten durch die Stadtverwaltung eine Stellungnahme. Es werden:
- a) identische Vorschläge zusammengefasst,
  - b) ähnliche Vorschläge in Absprache mit den Einreichern zusammengelegt,
  - c) sachliche Strukturierungen vorgenommen.
- (7) Zur Realisierung von Investitionsmaßnahmen im Rahmen des Bürgerbudgets sind im Finanzhaushalt entsprechende finanzielle Mittel vorzuhalten.
- (8) Befindet sich die Stadt Eisenhüttenstadt in der vorläufigen Haushaltsführung bzw. im Haushaltssicherungskonzept, ist eine Umsetzung der Maßnahmen nicht möglich.
- (9) Vorschläge, die bereits im Haushaltsplan der Stadt Eisenhüttenstadt oder in den Wirtschaftsplänen der Eigengesellschaften veranschlagt sind, finden keine Berücksichtigung.

## **§ 6 Abstimmung**

- (1) Stimmberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Eisenhüttenstadt haben und zum Stichtag 31.05. das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jeder Stimmberechtigte hat maximal drei Stimmen, die er beliebig auf die zur Abstimmung stehenden Vorschläge verteilen kann. Im Falle einer Mehrfachabstimmung gilt die erste gültige Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im II. Quartal eines jeden Jahres
- über das Online-Abstimmungsverfahren mit Verifizierung auf der Internetseite der Stadt Eisenhüttenstadt und
  - im Rahmen einer schriftlichen Vor-Ort-Abstimmung unter Vorlage des Personalausweises in der Stadtverwaltung im Bürgerbüro. Weitere Abstimmungsformate, sowohl ergänzend als auch in Ausnahmefällen ersetzend, sind zulässig.
- (3) Die Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen realisiert, bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist. Entfallen mehrere Vorschläge auf einen Begünstigten, kann nur ein Vorschlag berücksichtigt werden.
- (4) Kann ein Vorschlag mit dem nächst höheren Abstimmungsergebnis, dessen Betrag das übrige Budget übersteigt, nicht berücksichtigt werden, kann die Stadtverwaltung nach Rücksprache mit dem Vorschlagseinreichenden eine Aufteilung der Maßnahme vornehmen, so dass der geänderte Vorschlag in das Ergebnis der Abstimmung einbezogen werden kann.
- (5) Vorschläge, die aufgrund der Überschreitung des Gesamtbudgets von 10.000 € nicht berücksichtigt werden konnten und nicht aufgeteilt werden können oder sollen, können im nachfolgenden Bürgerbudget wieder eingereicht werden.

- (6) Das Ergebnis der Abstimmung entscheidet direkt, welche Vorschläge innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets realisiert werden. Das Ergebnis der Abstimmung ist bindend.

## **§ 7**

### **Information an die Bürgerinnen und Bürger**

Die Stadt Eisenhüttenstadt informiert umfassend und über alle ihr zur Verfügung stehenden Kommunikationsmedien - insbesondere über Öffentlichkeitsarbeit sowie auf der Internetseite der Stadt Eisenhüttenstadt - über das Verfahren, die Termine, die Abstimmung und die Realisierung der Vorschläge des Bürgerbudgets.

## **§ 8**

### **Umsetzung**

- (1) Die Verwaltung erstellt eine Umsetzungsliste inkl. der entsprechenden Zuständigkeiten.
- (2) Bei Mittelüberschreitungen durch Mehrausgaben fällt der Einzelschlag weg und es wird der nächste Vorschlag genommen.
- (2) Die Vorschläge, die über das Bürgerbudget finanziert werden sollen, sind bis zum Ende des Folgejahres umzusetzen.
- (3) Die Umsetzung setzt eine öffentlich bekannt gemachte Haushaltssatzung voraus.

## **§ 9**

### **Rechenschaftsbericht**

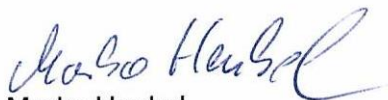
- (1) Über die konkreten Abstimmungsergebnisse und die Umsetzung der Vorschläge wird Rechenschaft abgelegt.
- (2) Nicht verbrauchte Mittel des Bürgerbudgets werden nicht in das Folgejahr übertragen.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Eisenhüttenstadt, den 08. JAN. 2026



Marko Henkel  
Bürgermeister

### 3.

#### **Öffentliche Bekanntmachung der Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026**

Mit der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Eisenhüttenstadt vom 15. Mai 2025 wurde u.a. der Hebesatz für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 294 v.H. und für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 445 v.H. rückwirkend zum 01. Januar 2025 festgesetzt.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben unverändert, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2026 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in der zuletzt veranlagten Höhe und zu der im Zahlungsplan für Folgejahre angegebenen Rate und Fälligkeit festgesetzt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung (Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt) treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Wurde bis zu dieser öffentlichen Bekanntmachung ein Grundsteuerbescheid für das Jahr 2026 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge für das Kalenderjahr 2026 zu entrichten.

Sollten sich die Grundsteuerhebesätze oder die Besteuerungsgrundlage (Messbetrag) ändern, ergeht gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes ein Änderungsbescheid.

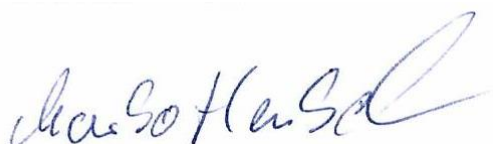
#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Bürgermeister der Stadt Eisenhüttenstadt in 15890 Eisenhüttenstadt, Zentraler Platz 1, einzulegen.

#### **Hinweis:**

Die Einlegung des Widerspruchs entbindet nicht von der fristgerechten Zahlungspflicht.

Eisenhüttenstadt, den 09. JAN. 2026



Marko Henkel  
Bürgermeister